

Eigenbetriebliches Interesse

Steuerrecht Die Finanzverwaltung hat ihre Auffassung zur Behandlung von Fort- und Weiterbildungskosten geändert

Berufliche Fort- und Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers, die in seinem ganz überwiegenden betrieblichen Interesse durchgeführt werden, gehören nicht zum Arbeitslohn. Darauf hat die Steuerberatungskanzlei Roland Franz & Partner, hingewiesen. Die Leistungen würden auch bei Bildungsmaßnahmen fremder Unternehmer nicht zum Arbeitslohn gehören, wenn diese für Rechnung des Arbeitgebers erbracht werden. Ein ganz überwiegendes eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers könne aber auch dann vorliegen, wenn der Arbeitnehmer bezogen auf die infrage stehende Bildungsmaßnahme Rechnungsempfänger ist.

„Dies setzt allerdings voraus, dass der Arbeitgeber die Übernahme beziehungsweise den Ersatz allgemein oder für die besondere Bildungsmaßnahme zugesagt und der Arbeitnehmer im Vertrauen auf diese zuvor erteilte Zusage den Vertrag über die Bildungsmaßnahme abgeschlossen hat“, so Bettina M. Rau, Steuerberaterin und Part-

nerin bei Roland Franz & Partner in Essen. Insoweit halte die Verwaltung nicht mehr an ihrer seit dem 1. Januar 2008 vertretenen Rechtsauffassung fest. Danach war die Finanzverwaltung nämlich davon ausgegangen, dass Arbeitnehmer selbst Schuldner der Aufwendungen ist, die volle oder teilweise Übernahme dieser Kosten durch den Arbeitgeber immer steuerpflichtiger Arbeitslohn ist.

Kopie zum Lohnkonto

Um in diesen Fällen des aus ganz überwiegend betrieblichem Interesse gewährten Arbeitgeberersatzes einen Werbungskostenabzug für die vom Arbeitnehmer wirtschaftlich nicht getragenen Aufwendungen auszuschließen, müsse der Arbeitgeber auf der ihm vom Arbeitnehmer zur Kostenübernahme vorgelegten Originalrechnung die Höhe der Kostenübernahme angeben. Eine Kopie dieser Rechnung ist dann zum Lohnkonto zu nehmen.

Transport, 06.11.2009 (tbu)